

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 745 - 745

Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung, wenn die Anfechtungsklage noch nicht angestellt werden kann

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hat ihn als Einwand der Fälschung bezeichnet. Nach seiner eigenen Behauptung, wie sie der Thatbestand des Berufungsurtheils ausdrücklich ergibt, hat er aber nicht etwa dem Bezogenen einen ausgefüllten Wechsel, in welchem dann dieser der Adresse den Zusatz „z. B. in Wien“ beigefügt hätte, sondern ein lediglich mit seiner Unterschrift als Aussteller und seinem Blankogiro versehenes, im Uebrigen unausgefülltes Wechselformular mit der Ermächtigung zur Ausfüllung übergeben. Mit Recht und im Einklange mit der Rechtsprechung sowohl des Reichsoberhandelsgerichts wie des Reichsgerichts, vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgericht B. 6 S. 47, B. 14 S. 383, B. 23 S. 211, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen B. 2 S. 97, hat das Berufungsgericht angenommen, daß in einem solchen Falle, wenn auch die Ausfüllung der Adresse unter Bezeichnung eines besonderen Zahlungsortes durch den Bezogenen der Abrede zuwider erfolgt wäre, dies nur einen Einwand der Arglist im Falle der Bösgläubigkeit des Wechselinhabers zu begründen vermöchte. Daraus folgt aber, daß, da Beklagter nicht behauptet, daß der Kläger von solcher abredewidrigen Ausfüllung des Wechsels bei Erwerb desselben Kenntniß gehabt habe, der Einwand der Unzuständigkeit des österreichischen Gerichts ihm gegenüber haltlos ist.

Nr. 46.

Bulässigkeit einer einstweiligen Verfügung, wenn die Anfechtungsklage noch nicht angestellt werden kann.

C.P.D. § 814.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 27. Februar 1886 in Sachen B., Kläger, wieder die Konkursmasse des Vorschußvereins zu C., Beklagte. V. 4/86.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Berufungsrichter nennt den Anspruch der Konkursmasse auf Anfechtung des zwischen dem Kläger und der L. geschlossenen Veräußerungsvertrages nur in dem Sinne einen betagten, als dessen Geltendmachung mangels der Vollstreckbarkeit noch betagt sei. Darüber, ob dieser Ausdruck ganz zutreffend gewählt sei, kann gestritten werden. In der Sache selbst, daß von der Vollstreckbarkeit jenes Anspruches der Erlaß einer, seinen künftigen Erfolg sichernden einstweiligen Verfügung nicht abhängig sei, hat der Berufungsrichter Recht. Die Geltendmachung der Anfechtung eines Rechtsgeschäfts